

Name der Gesellschaft:  
Gesellschaft der Hardenbergschen Kohlenbergwerke.

会社名：  
ハルデンベルク炭坑会社

認可年月日：  
1840.03.14.

業種：  
鋳山精錬

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1840, SS.173-185.

ファイル名：  
18400314GHW\_A.PDF

# A m t s b l a t t

der

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 22. Düsseldorf, Montag, den 20. April 1840.**

(Nr. 460.) Gesetzsammlung, 6tes Stück.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2079. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlussprotokolle der Besersschiffahrts-Revisionskommission, d. d. Renndorf den 16. August 1839., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Besersschiffahrts-Akte vom 10. September 1823. D. d. den 22. Oktober 1839.

Nr. 2080. Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. Februar 1840., den Tarif zur Erhebung des Schauffeegeldes auf den Staats-Schauffeen betreffend.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 461.) Die Statuten für die anonyme Gesellschaft der Hardenbergschen Kohlenbergwerke, nebst der Allerhöchst vollzogenen Besätigungs-Urkunde betr. l. S. III. 2496.

Vor den Notarien Johann Franz Heinrich Lüheler und Gustav Wülffing, zu Elberfeld wohnend, erschienen der Herr Arnold Forstmann, Kaufmann, früher zu Elberfeld, jetzt zu Düsseldorf wohnend, einerseits und der Herr Wilhelm Bentouillac, Geschäftsführer, zu Düsseldorf wohnend, als Mandatar der Herren Wilhelm Joseph Mery de Montigny, Kaufmann, Offizier der Ehrenlegion und Oberst der Nationalgarde, zu Lille, der Herren Ludwig Maximilian Beauvois, Notar, Honorius Carlier-Mathieu, Gutsbesitzer und Carl Sellé, Gutsbesitzer, zu Valenciennes, des Herrn Dominicus Carl Ludwig Sellé, Mitgliedes der Ehrenlegion und Gutsbesitzers, zu Kaismes, des Herrn Joseph Mathieu, Maire, zu Anzin, des Herrn Carl Franz Mathieu, Mitgliedes der Ehrenlegion, Director der Kohlebergwerkgesellschaft vor Douchy, zu Courche wohnend, des Herrn Peter Heinrich Sautois, Director des Leihhauses, zu Douay, der Frau Elisabeth Petian, Wittwe des Herrn Constanz Mathieu, Gutsbesitzerin zu Anzin, und der Frau Aglaja Johanna Louise Pierrart, Wittwe des Herrn Ludwig Sellé, Glashüttenbesitzerin, eben daselbst wohnend, endlich der Herren Anton Joseph Baudalle, Kaufmann, Ludwig César Martin-Murion, Kaufmann, Albert Joseph Danel, Kaufmann und Gutsbesitzer, und Ludwig Joseph Baerénier, Kaufmann und Gutsbesitzer, alle zu Lille wohnend, vermöge der dieser Urkunde angelegenen, von dem Notar Beckoz zu Quiévrain am dreißigsten August Achtzehnhundert acht und dreißig und fünf und zwanzigsten Dezember Achtzehnhundert Neun und dreißig, und von dem Notar Deledicque zu Lille am zwei und zwanzigsten und drei und zwanzigsten Juli Achtzehn Hundert acht und dreißig; und ein und zwanzigsten Dezember Achtzehnhundert neun und dreißig aufgenommenen Vollmachten, wovon eine von den instrumentirenden Notarien beglaubigte Uebersetzung gleichfalls dieser Urkunde angebogen wurde, andererseits, welche den Notarien wohl bekannte Comparenten erklärten, in der Absicht, eine anonyme Gesellschaft zum Be-

trieb der Kohlenbergwerke zu Dildorf in der Herrschaft Hardenberg (Kreis Elberfeld) zu constituiren, über folgendes übereingekommen zu seyn:

**Name, Zweck, Dauer und Sitz der Gesellschaft.**

§. 1. Die anonyme Gesellschaft heißt: Gesellschaft der Hardenberg'schen Kohlenbergwerke.

§. 2. Sie hat zum Zweck, den Betrieb der vorgedachten Kohlenbergwerke, umfassend alle entdeckten oder noch zu entdeckenden Steinkohlen-Flöze innerhalb der erlangten oder noch zu erlangenden Concession, und den Absatz der geförderten Kohlen im Inlande und Auslande.

§. 3. Die Gesellschaft ist von heute an constituirt; ihre Dauer ist unbegrenzt.

§. 4. Sie hat ihren Sitz zu Düsseldorf.

Einlage der die Gesellschaft errichtenden Gesellschafter.

§. 5. Der erstgenannte Comparent Herr Forstmann bringt unter Gewährleistung gegen alle Störungen, Schenkungen, Schulden, Hypotheken, Entwährungen, Veräußerungen und überhaupt alle Hindernisse ohne Ausnahme der Gesellschaft zu: nachstehende in der Bürgermeisterei Langenberg, Gemeinde Dildorf (Kreis Elberfeld) belegenen Kohlenbergwerke und Immobilien:

1) die Zeche Gabe Gottes (Verleihung de dato Schloß Hardenberg den dreißigsten Juni Siebenzehnhundert Zwei und Reunzig);

2) die Zeche Augustus Erbstollen (Verleihung de dato den dritten Januar achtzehnhundert neun);

3) die Zeche Petersburg (Verleihung de dato den vierten Januar achtzehnhundert neun);

4) die Rührung Vorsicht, gemuthet zufolge Resolution des Bergamtes zu Essen vom achten November achtzehnhundert dreizehn;

5) ein Wohnhaus auf der Zeche Petersburg und Zubehör;

6) die Eisenbahn, welche von der Grube Petersburg nach der Prinz Wilhelm-Eisenbahn führt, mit ihrem Material;

7) ein Terrain von drei Morgen sechs und siebenzig Ruthen, nebst einem Hause an der Ruhr bei Kampmann, Gerichtsbezirk Werden, gelegen, erworben laut Kaufact vom zehnten März achtzehnhundert acht und dreißig, mit der darauf angelegten Eisenbahn;

8) alle zum Betriebe dienenden Utensilien und Materialien, so wie die auf den Halben vorräthigen Kohlen.

Die zweitgenannten Contrahenten bringen ihrerseits in die Gesellschaft und als Betriebs-Kapital die Summe von Hundert sechstausend sechs Hundert sechs und sechszig Thaler zwanzig Groschen Preußisch Courant, welche nach den Bedürfnissen der Gesellschaft, jedoch ohne Zinsen, einzuzahlen sind.

**Kapital der Gesellschaft.**

§. 6. Das ganze Mobilar- und Immobililvermögen der Gesellschaft wird durch vier und zwanzig Hundert Actien, jede von zwei Hundert sechs und sechszig Thaler zwanzig Groschen dargestellt, welche zusammen mit Sechshundert vierzig Tausend Thaler das Gesellschafts-Kapital bilden. Diese zweitausend vierhundert Actien sollen sofort ausgefertigt und unter sämtliche erst und zweitgenannte Contrahenten nach Maßgabe ihrer Berechtigungen vertheilt werden, nachdem sie zuvor in ein besonderes Buch eingetragen und aus dem Stammregister ausgezogen worden sind, wie nachstehend vorgeschrieben ist. Jedoch ist der Erstcomparent Herr Forstmann verbunden, Vierhundert Actien einzubehalten, welche

während zweier Jahre nicht veräußerbar sein sollen, wosern der Verwaltungsrath die Veräußerung nicht gestattet; die Unveräußerbarkeit soll auf diesen Vierhundert Actien vermerkt werden. Die vorerwähnten zweitausend vierhundert Actien werden aus einem Stammbuche ausgezogen, welches so wie die Actien selbst, von zwei Verwaltungsräthen der Gesellschaft unterzeichnet ist. Das Stammbuch sowohl, als die Actien, welche die Nummern Ein (1) bis vier und zwanzig hundert (2400) führen, enthalten den Namen, den Vornamen und das Domizil des betreffenden Eigenthümers.

§. 7. Es können noch sechshundert fernere Actien, jede von Zwei Hundert sechs und sechszig Thaler zwanzig Groschen ausgefertigt werden; diese sollen jedoch nur dann ausgegeben werden, wenn es sich darum handelt, der Gesellschaft eine größere Ausdehnung zu geben, neue Concessionen zu erwerben, und das Betriebs-Kapital zu vergrößern; sie können weder ganz noch theilweise anders ausgegeben werden, als in Folge eines nach dem Gutachten des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses um nach zuvor eingeholter Königlichen Genehmigung; sie werden zum Vortheil der Gesellschaft, jedoch nur gegen baare Zahlung abgesetzt, und erhalten die Nummern zweitausend vierhundert ein (2401) bis dreitausend (3000) Diese Sechshundert Actien werden, so wie die ersten zweitausend vierhundert Actien, aus einem Stammbuche ausgezogen, welches, so wie die Actien selbst, den Namen, den Vornamen und das Domizil des Eigenthümers enthält, und nebst den Actien von zwei Verwaltungsräthen der Gesellschaft unterzeichnet ist.

§. 8. Die einzelnen Actien sind untheilbar, auch werden keine Coupons ausgegeben.

§. 9. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet, und Verlusten nicht unterworfen.

§. 10. Die Eigenthums-Überträge von Actien erfolgen, der Gesellschaft gegenüber, nach Vorschrift des Artikels sechs und dreißig des Rheinischen Handelsgesetzbuches durch eine Erklärung, welche in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen, von dem Cedenten und dem Cessionar unterzeichnet, und von zwei Verwaltungsräthen visirt wird. Die solchergestalt übertragene Actie wird durch eine andere auf den Namen des Cessionars eingetragene Actie ersetzt, welche nach einem Stammregister ausgefertigt wird, und die nämliche Nummer des von den beiden Verwaltungsräthen sofort zu vernichtenden früheren Actienscheines erhält. Die neue Actie enthält die Angabe des Folioms des Stammregisters; die Stamm-Actie der übertragenen Actie wird dagegen im Stamm-Register gelöscht, mit dem Bemerkten, daß das Actien-Document vernichtet sey. Durch die bloße Thatsache der Uebertragung ist der Cedent aller Verbindlichkeiten und Lasten enthoben, welche, selbst von dem Zeitpunkte der erfolgten Cession, an die übertragene Actie geknüpft waren. Im Falle des Absterbens, des Vermögensverfalles oder des Fallirens des Inhabers einer Actie erkennt die Gesellschaft als seinen Repräsentanten nur eine einzige Person an, welche von allen Erben oder Rechtsnachfolgern glaubhaft bezeichnet sein und die Berechtigung derselben in der durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Form darthun muß. Das Inventar und die Jahres-Rechnungen können nur dem delegirten der Erben oder Rechtsnachfolger mitgetheilt werden, jedoch ohne solche von dem Sitze der Gesellschaft zu entfernen.

Für jede Besitzveränderung einer Actie wird eine Gebühr von zwei Thaler zwanzig Groschen den Stempel mit einbegriffen, zum Vortheil der Gesellschaft erhoben.

#### Bilanz und Gewinnvertheilung.

§. 11. Am fünfzehnten Mai jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen, worauf der Verwaltungsrath die Bilanz zieht.

§. 12. Der Ueberschuß der jährlichen Einnahmen über die Ausgaben bildet den Gewinn, von welchem zuvörderst weggenommen wird:.

- 1) die zum Reserve-Fonds bestimmte Summe.
- 2) Die den Verwaltungsräthen zuerkannte Summe.

Der Ueberschuß wird unter alle Actien gleichmäßig vertheilt und bildet die Dividende. Die Dividende wird am fünfzehnten Juli jeden Jahres zu Düsseldorf bei dem Banquier der Gesellschaft, Wilhelm Cleff, zu Lille bei den Gebrüdern Cogez und zu Paris bei Eduard Salpignon bezahlt.

§. 13. Es werden jährlich wenigstens zehn Prozent vom Gewinn zur Bildung eines Reservefonds einbehalten, welcher für außerordentliche Bedürfnisse bestimmt ist; indeß kann der Verwaltungsrath den Betrag des für den Reservefonds bestimmten einbehaltenen Gewinn-Antheils bis auf fünf und zwanzig Prozent steigern. Dieser Reservefonds darf nie die Summe von Hundertsechstaussend Sechs Hundert Sechs und Sechszig Thaler Zwanzig Groschen übersteigen. Der Verwaltungsrath verfügt über die Verwendung desselben. Hat der Reservefonds jenen Betrag erreicht, so hören die Einbehaltungen vom Gewinn auf; sie beginnen aber wieder, sobald der Reservefonds angegriffen wird.

§. 14. Von dem Netto-Gewinn der Ausbeute, jedoch nur nach dem ersten Jahre, werden drei Prozent entnommen, um zu Gratifikationen für die Verwaltungsräthe, nach Raabgabe ihrer Theilnahme an der Verwaltung, verwendet zu werden.

Nur für die Dauer des ersten Jahres werden den Verwaltungsräthen ihre Reisekosten nach der dafür aufzustellenden Liquidation vergütet.

#### Verwaltung der Gesellschaft.

§. 15. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern besorgt. Die Verwaltungsräthe müssen den Besitz von fünf und zwanzig Actien nachweisen. Sie dürfen diese Actien während der Dauer ihres Amtes nicht veräußern; die Uneräußerbarkeit wird auf den Actienscheinen vermerkt. Der Verwaltungsrath ernennt, suspendirt und entläßt den geschäftsführenden Direktor und alle Angestellten, setzt deren Gehälter fest und bestreitet alle Auslagen durch Baarzahlungen, ist aber nicht befugt, Anweisungen oder Schuldscheine auszustellen. Hinsichtlich der Anstellung, Suspension und Dienst-Entlassung der Steiger und Schichtmeister, übt der Verwaltungsrath diejenigen Befugnisse aus, welche nach der Süllich-Bergischen Bergordnung und dem Reglement vom zwölften November Achtzehn Hundert Sechs und Dreißig der Gewerkschaft zustehen. Ueberhaupt vollzieht er alle Handlungen, welche die Geschäftsführung und Verwaltung mit sich bringen, in ihrem ganzen Umfange; auch ist er befugt, Grundstücke, welche zum Betriebe erfordert werden, zu erwerben. Er vertritt die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Sekretair. Die Verwaltungsräthe sind nur für die Vollziehung ihres Mandats verantwortlich; sie haften nie persönlich für die Namens der Gesellschaft von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten.

§. 16. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Actionaire auf die Dauer von sieben Jahren erwählt, und jährlich wird ein Siebentel erneuert. Das Loos bezeichnet jährlich während des ersten Turnus die zuerst Austretenden, das heißt, diejenigen, welche nur ein, zwei, drei, vier, fünf und sechs Jahre im Amte bleiben. Der erste Austritt findet am fünfzehnten Juli Achtzehnhundert vierzig statt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt mittelst verschlossener Stimmzettel, und mit absoluter Stimmenmehrheit unter die Anwesenden.

§. 17. Im Falle des Abgehens oder Ablebens einer oder mehrerer Verwalter, befehlt der Verwaltungsrath vorläufig ihre Stellen, bis die General-Versammlung eine definitive Wahl trifft. Die solchergestalt ernannten Mitglieder bleiben nur während der für den Dienst ihrer Vorgänger noch übrigen Zeit in Funktion.

§. 18. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens einmal monatlich, entweder am Sitz der Gesellschaft, oder an jedem andern vom Präsidenten bezeichneten Orte; letzterer kann ihn, so oft es ihm gut scheint, zusammenberufen, und ist dazu verbunden, wenn von zwei Administratoren schriftlich darauf angetragen wird. Die Berathungen des Verwaltungsrathes werden in einem besondern Buche protokolliert und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Der Verwaltungsrath kann nur in Anwesenheit von Vier seiner Mitglieder deliberiren. Die Resolutionen werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmen-Gleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Vom geschäftsführenden Direktor.

§. 19. Der geschäftsführende Direktor handelt als Bevollmächtigter der Gesellschaft, und bewohnt das Lokal, wo sie ihren Sitz genommen hat. Er leitet die Arbeiten der Etablissemens unter Beachtung des von der Königlichen Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes und der darauf bezüglichen Anordnungen derselben, für deren genaue Befolgung er verantwortlich ist; er macht dem Verwaltungsrath und in den geeigneten Fällen zugleich der Bergbehörde, alle ihm für die Gesellschaft nützlich scheinenden Vorschläge, bezeichnet denselben die Verbesserungen, welche einzuführen sind, um zu einer prompten Entwicklung des Unternehmens zu gelangen, er läßt die Bilanzen und Inventarien anfertigen und alle vom Gesetze vorgeschriebenen Bücher führen. Er sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths. Jeden Monat macht der geschäftsführende Direktor einen Bericht über die Lage der Arbeiten und Operationen, so wie eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Kassenbestandes. Diese Stücke werden dem Verwaltungsrathe vorgelegt. Er legt dem Verwaltungsrathe Rechenschaft von seinen Handlungen ab, legt der General-Versammlung die Darstellung der in jedem verflossenen Jahre vorgenommenen Operationen und ihrer Resultate vor.

Von der General-Versammlung.

§. 20. Die General-Versammlung vereinigt sich jährlich am fünfzehnten Juli um zehn Uhr Morgens am Sitze der Gesellschaft ohne vorherige Zusammenberufung. Der Präsident des Verwaltungsraths ist von Rechtswegen Vorsitzer der General-Versammlung; dieselbe repräsentirt die Gesamtheit der Actionaire und ihre Beschlüsse sind für Alle, selbst die Abwesenden verbindlich. Die Funktionen des Sekretairs werden von einem der anwesenden Actionaire, welcher durch Abstimmung bezeichnet wird, versehen.

§. 21. Die General-Versammlung kann allemal, wenn dem Verwaltungsrath solches dienstlich scheint, zusammen berufen werden.

§. 22. Die General-Versammlung nimmt Einsicht der Bilanzen und Inventarien, hört die Berichte des geschäftsführenden Direktors und der Verwaltungsräthe, prüft, discutirt und bestätigt den Umständen nach die vom Verwaltungsrathe festgestellten Rechnungen. Die General-Versammlung kann eine Commission aus ihrer Mitte ernennen, um die Rechnungen zu verificiren, und in diesem Falle tritt sie binnen einem Monate wieder zusammen, um den Bericht dieser Commission zu vernehmen.

§. 23. Um in den General-Versammlungen Zutritt und Stimmen zu haben, ist der Besitz von wenigstens zehn Actien erforderlich. Das Recht, den General-Versammlungen beizuwohnen, ist höchst persönlich und kann nur Actionairen übertragen werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach der Stimmenmehrheit der Actionaire gefaßt, und in einem besondern Buche von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Jeder der General-Versammlung beiwohnende Actionair übt so viele Stimmen aus, so vielmal er zehn Actien besitzt; jedoch kann er sowohl durch die in seinem Besitze befindlichen Actien,

als durch etwa ihm ertheilte Vollmachten, nicht mehr als vier Stimmen in seiner Person vereinigen. In allen Fällen, wo es sich um Abänderung oder Modification der gegenwärtigen Statuten handelt, kann die General-Versammlung nur beschließen, wenn die anwesenden Aktionäre wenigstens drei Viertel der Aktien repräsentiren. Solche Aenderungen oder Modificationen bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Wenn in dem gedachten Falle die Versammelten drei Viertel der Aktien nicht zusammenbringen, so erfolgt eine neue Zusammenberufung mit einer Frist von wenigstens vierzehn Tagen, und alsdann genügt die relative Majorität.

§. 24. In dem Falle außerordentlicher General-Versammlungen geschieht die Zusammenberufung durch Briefe, welche den Aktien-Inhabern in das auf den Aktien-Scheinen angegebenen Domizil zugesandt werden. Diese Briefe müssen wenigstens vierzehn Tage zum voraus abgeschickt werden, und der Gegenstand der Verhandlung muß darin bemerkt sein. Außerdem wird die außerordentliche Zusammenberufung in den öffentlichen Blättern von Düsseldorf, Köln und Lille zweimal nach einander in Zeiträumen von acht zu acht Tagen angezeigt.

#### Von der Auflösung der Gesellschaft und der Liquidation.

§. 25. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, sobald keine Kohlen zum Nutzungsbetriebe mehr vorhanden sind, auch kann diese Auflösung von der General-Versammlung beschlossen werden und in dem Falle, daß nicht mindestens drei Viertel der Aktien in dieser Versammlung repräsentirt sein sollten, ist eine neue General-Versammlung auf einen Monat später zu convociren, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen oder Stimmen, woraus sie besteht, definitiv darüber entscheidet, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll oder nicht. Im Falle der Auflösung ernennt die General-Versammlung drei Commissarien zur Liquidation, welche in der von der General-Versammlung zu bestimmenden Form und Weise verfahren. Welcher Liquidations-Modus auch beliebt werden mag, so kann in keinem Falle eine Vertheilung an die Aktionäre statt finden, so lange nicht die zur Zeit der Auflösung existirenden Schulden vollständig getilgt sind.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Die Aktionäre haben von Rechtswegen ein gewähltes Domizil am Orte des Geschäfts in Düsseldorf, wo alle Intimationen und sonstigen Prozeß-Verhandlungen vorzunehmen sind.

§. 27. Innerhalb eines Monats nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Gesellschafts-Statuts haben die Aktionäre sich in einer General-Versammlung zur Wahl des Verwaltungsraths zu versammeln.

Schließlich haben Comparenten erklärt, daß der von den unterzeichneten Notarien am ersten Oktober achtzehnhundert acht und dreißig über Errichtung einer anonymen Gesellschaft geschlossene Vertrag, hinsichtlich alles dessen, was er dem Inhalte des gegenwärtigen Actes zuwider enthält, als nicht vorhanden zu betrachten sein sollen.

#### Vorüber Act.

Geschehen zu Elberfeld, auf der Schreibstube des Notars Wülffing, der gegenwärtige Urschrift aufbewahren wird, am sechzehnten Januar achtzehnhundert vierzig, und haben die Comparenten, nachdem ihnen diese Urkunde vorgelesen worden, mit den Notarien nachstehend unterschrieben.

(gez.) Arnold Forstmann.

Bentouillac.

J. F. H. Lügeler.

Gustav Wülffing, Notar.

## U e b e r s e t z u n g

der in französischer Sprache ausgestellten Vollmachten, welche der von den unterzeichneten Notarien am 16. Januar 1840 sub Nr. 2202 des Repertoriums von Wälffing aufgenommene Urkunde angebogen worden sind.

Vor dem unterzeichneten Hieronymus Lambert Beckoz, Notar zu Quievrain in der Provinz Hennegau wohnend, unter Nummer ein patentirt, und in Gegenwart der nachbenannten Zeugen waren anwesend: 1) Herr Ludwig Maximilian Beauvois, Notar zu Valenciennes wohnend und domicilirt; 2) Herr Honorius Charlier Mathieu, Gutbesitzer, zu besagtem Valenciennes wohnend und domicilirt; 3) Herr Carl Sellé, Gutbesitzer, nämlich Bohnsitzes; 4) Herr Dominicus Carl Ludwig Sellé, Ritter der Ehrenlegion, Gutbesitzer, wohnend und domicilirt zu Raismes, Canton Saint Amand, Norddepartement; 5) Herr Joseph Mathieu, Maire der Commune Arzin, daselbst wohnend und domicilirt; 6) Herr Carl Franz Mathieu, Ritter der Ehrenlegion, Direktor der Kohlenbergwerksgesellschaft von Douchy, wohnend zu Lourche, Canton Douchain; 7) Herr Peter Heinrich Gantois, Direktor des Leihhauses der Stadt Douay, daselbst wohnend und domicilirt; 8) Frau Elisabeth Petiau, Wittwe des Herrn Constanz Mathieu, Gutbesitzerin, wohnend und domicilirt zu Arzin; 9) Frau Aglaja Johanna Louise Pierrart, Wittwe des Herrn Ludwig Sellé, Glashüttenbesitzerin, zu besagtem Arzin wohnhaft und domicilirt, welche mittelst des gegenwärtigen zu ihrem General- und Spezialbevollmächtigten bestellt haben den Herrn Carl Wilhelm Joseph Mery de Montigny, Offizier der Ehrenlegion, kommandirender Oberst der Nationalgarde von Lille, daselbst wohnend und domicilirt, welchen sie bevollmächtigt haben, für sie und in ihrem Namen mit denjenigen Personen, welche der Mandatar geeignet finden werde, eine anonyme oder eine Civil-Gesellschaft zu bilden, für den Betrieb der Kohlengruben St. Petersburg, Augustus Erbstollen und Gabe Gottes, in der Herrschaft Hardenberg, Kreis Ebersfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf (Rheinprovinz) gelegenen, und aller Mineralien, welche man in den zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Concessionen entdecken könnte, über die Statuten dieser Gesellschaft zu unterhandeln, die Vollmachtgeber zur Einzahlung der Summen, welche ihre Einlagen bilden sollen, zu verpflichten, alle Administratoren, Censoren, Geschäftsführer oder andern Beamten oder Angestellten der Gesellschaft zu ernennen, denselben alle geeigneten Zuständigkeiten beizulegen, den Administratoren die Vollmacht zu erteilen und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen die zur Constituirung einer anonymen Gesellschaft erforderliche Authorisation zu erbitten, und nach der Stimmenmehrheit unter ihnen die Modifikationen einzugehen, welche, um diese Authorisation zu erlangen, erfordert werden könnten; zur Theilung und zur Vertheilung der Aktien unter die Gründer der Gesellschaft zu schreiten, alle Verträge einzugehen, und in Bezug auf Vorstehendes alle Acte zu passiren und zu unterzeichnen, Domicil zu wählen, zu substituiren, und überhaupt alles Erforderliche vorzunehmen, indem sie solches gutzuheißen und auf jedesmaliges Anfordern zu genehmigen versprechen. — Geschehen zu Quievrain, im Gasthose zum großen Dauphin, am dreißigsten August achtzehnhundert acht und dreißig, in Gegenwart von Johann Baptist Dubois, Schlosser, und Maximilian Marlot, Tagelöhner, beide zu Quievrain wohnend, als hierzu ersuchten Zeugen, und haben nach geschener Vorlesung die genannten Herren und Frauen Compotenten mit den genannten Notar und Zeugen unterschrieben.

(gez.) Beauvois. Mathieu. Ch. Sellé. J. Mathieu. B. Sellé. Pierrard. Charlier Mathieu. J. Mathieu. Gantois. Dervaux. J. R. Dubois. Maximilian Marlot. A. Beckoz.



Einregistriert zu Dour den ersten September achtzehnhundert acht und dreißig, Band sechs und fünfzig, Folio acht und vierzig, verso Case sechs und sieben und Folio neun und vierzig, recto Case ein, zwei und drei, empfangen einen Francs, siebenzig Centimen für Abgaben, und fünf und vierzig Zusatz-Centimen; enthält eine Koll und ein Viertel ohne Randbemerkung.

(gez.) Payen.

Für gleichlautende Ausfertigung, (L. S.) gez. Beckoß.

Vor Hieronymus Lambert Beckoß Notar, zu Quiévrain wohnend (Provinz Hennegau) patentirt unter Nummer ein, und in Gegenwart der nachgenannten Zeugen war anwesend der Herr Carl Wilhelm Joseph Mery de Montigny, Offizier der Ehrenlegion, commandirender Oberst der Nationalgarde von Lille, daselbst wohnend und domicilirt, handelnd im Namen und als Bevollmächtigter der Herren: 1) Ludwig Maximilian Beauvois, Notar, wohnend und domicilirt zu Valenciennes; 2) Honorius Charlier Mathieu, Guttsbesitzer, wohnend und domicilirt zu Valenciennes; 3) Carl Gellé, Guttsbesitzer, nämlich Wohnortes; 4) Dominicus Carl Ludwig Gellé, Mitglied der Ehrenlegion, Guttsbesitzer, wohnend und domicilirt zu Kaisnes, Canton Saint Amand, Norddepartement; 5) Joseph Mathieu, Maire der Commune von Anzin, daselbst wohnend und domicilirt; 6) Carl Franz Mathieu, Mitglied der Ehrenlegion, Direktor der Kohlenbergwerkgesellschaft von Douchy, wohnend zu Lourche, Canton Bouchain; 7) Peter Heinrich Sautois, Direktor des Leihhauses der Stadt Douay, daselbst wohnend und domicilirt; 8) der Frau Elisabeth Petiau, Wittwe des Herrn Constanz Mathieu, Guttsbesitzerin, wohnend und domicilirt zu Anzin; 9) der Frau Aglaja Johanne Louise Pierrart, Wittwe des Herrn Ludwig Gellé, Glashüttenbesitzerin, wohnend und domicilirt zu besagtem Anzin, vermöge einer Gesammt-Vollmacht, welche die Vorgenannten dem Comparenten durch einen vor dem unterzeichneten Notar am dreißigsten August achtzehnhundert acht und dreißig errichteten, gehörig einregistrierten Akt ertheilt haben, von welchem eine Ausfertigung Gegenwärtigem angefügt worden, nachdem von dieser Beifügung auf derselben Vermerk geschehen; — welcher, kraft der in besagter Vollmacht enthaltenen Substitutionsbefugniß, den Herrn Wilhelm Wentouillac, Geschäftsführer, zu Düsseldorf wohnend, an seine Stelle substituirt, und auf denselben alle ihm durch jene Vollmacht ertheilten Befugnisse, ohne Ausnahme oder Vorbehalt, übertragen hat, um davon Gebrauch zu machen, so wie der Comparent dazu berechtigt war. — Desgleichen bestellt mittelst des Gegenwärtigen besagter Herr Mery de Montigny den nämlichen Herrn Wentouillac zu seinem General- und Spezialbevollmächtigten, den er für seine Person und seine eigene Rechnung ebenmäßig ohne Ausnahme oder Vorbehalt alle in der vor unterzeichneten Notar am dreißigsten August achtzehnhundert acht und dreißig passirten, in Ausfertigung hier annectirten Vollmacht ausgedruckten Befugnisse ertheilt, mit dem Versprechen, Alles genehm halten und auf jedes Anfordern ratificiren zu wollen. — Vorüber Akt. — Geschehen zu Quiévrain, auf der Schreibstube des Notars, am fünf und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neun und dreißig in Gegenwart von Johann Baptist Dubois, Schlosser, und Maximilian Marlot, Tagelöhner, beide zu Quiévrain wohnend, als ersuchten Zeugen, und hat der Herr Comparent nach geschehener Vorlesung mit besagten Notar und Zeugen unterschrieben.

(gez.) Mery de Montigny.

Maximilian Marlot.

(L. S.) " F. B. Dubois.

" Beckoß.

Einregistriert zu Dour den sechs und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert Neun und

dreißig Folio 69. B. Case 1.; empfangen einen Franken siebenzig Centimen für die Substitution, einen Franken siebenzig Centimen für die Vollmacht, und als Zusatz einen Franken zwei Centimen, hält anderthalb Rolle und eine Randbemerkung.

(gez.) Payan.

Gesehen von Uns Präsidenten des Tribunals zu Mons zur Legalisation der Unterschrift des zu Quiévrain wohnenden Notars De Coz.

Mons, den sieben und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neun und dreißig.

(L. S.)

(gez.) de Kasse.

Gesehen von Uns Ersten Präsidenten des Appellhofes zur Legalisation der Unterschrift des Herrn de Kasse, Präsidenten des Tribunals zu Mons.

Brüssel, den 2. Januar 1840.

(L. S.)

(gez.) J. G. van Hooghten.

Gesehen im Justiz-Ministerium zur Legalisation der Unterschrift des vorstehend qualificirten Herrn van Hooghten. Brüssel, den 4. Januar 1840.

(L. S.)

Der General-Sekretair (gez.) Pacquet.

Gesehen zur Legalisation der Unterschrift des vorstehend qualificirten Herrn Pacquet. Brüssel den 4. Januar 1840.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

Der Generalsekretair (gez.) Dr. de P' Serclaes.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des vorstehend qualificirten Barons E. v. P' Serclaes. Brüssel, den 4. Januar 1840.

(L. S.)

Bülow, Königl. Preuß. Legations-Sekretair.

Vor Deledicque und seinem Collegen, Rotarien, zu Lille waren anwesend Herr Ludwig Casar Martin Durion, Kaufmann und Gutbesitzer zu Lille wohnend, Herr Ludwig Albert Joseph Danel, Kaufmann und Gutbesitzer, ebenfalls zu Lille wohnend, und Herr Ludwig Joseph Macrénier, Kaufmann und Gutbesitzer, desgleichen zu Lille wohnend, welche mittelst des Gegenwärtigen den Herrn Anton Joseph Sandalle, Kaufmann, zu besagtem Lille wohnend, zu ihrem General- und Spezialbevollmächtigten bestellt, und denselben ermächtigt haben, für sie und in ihrem Namen, mit solchen Personen, und unter solchen Verbindlichkeiten, Clauseln und Bedingungen, als der Mandatar geeignet finden wird, eine anonyme oder eine Civil-Gesellschaft einzugehen zum Betrieb der Kohlengruben Sanct Petersburg, Augustus Erbfolken und Gabe Gottes, welche in der Herrschaft Hardenberg, Kreis Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf (Rheinprovinz) gelegen sind, und aller Mineralien, welche innerhalb der der Gesellschaft zustehenden Concessionen entdeckt werden könnten, über die Statuten dieser Gesellschaft zu unterhandeln, die Vollmachtgeber zur Einzahlung der Summen, welche ihre Einlage in die Gesellschaft bilden sollen, zu verpflichten, alle Administratoren, Censoren, Geschäftsführer, oder sonstigen Beamten und Angestellten der Gesellschaft zu ernennen, denselben alle geeigneten Zuständigkeiten zu ertheilen, den Administratoren die Vollmacht zu geben, bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen die zur Constituirung einer Gesellschaft in anonymer Form erforderliche Genehmigung zu erbitten, und nach Stimmenmehrheit unter ihnen die Modificationen einzugehen, welche, um jene Genehmigung zu erlangen, erfordert werden könnten, zur Theilung und Vertheilung der Actien unter sämtliche Gründer der Gesellschaft zu schreiten, alle Verträge zu schließen, in Bezug auf Vorstehendes alle Acten zu passiren und zu unterzeichnen, Domicil zu wählen, zu substituiren, und überhaupt alles Erforderliche zu thun, indem

sie dasselbe genehm halten, und auf jedesmaliges Erfordern ratificiren zu wollen, versprechen. Vorüber Act.

Geschehen zu Lille in den respectiven Wohnungen der Partheien am zwei und zwanzigsten und drei und zwanzigsten Juli Achtzehnhundert acht und dreißig und haben nach geschehener Vorlesung die Comparenten mit den Notarien unterzeichnet, indem Gegenwärtiges als Urschrift bei Deledicque, Einem der Letzteren verbleibt.

(gez.) Martin Muiron.

" L. Danel.

" Louis Sacrenier.

" Pajot et Deledicque, Notarien.

Einregistrirt zu Lille den drei und zwanzigsten Juli 1838 Fol. 87. Vol. Case 2. Empfangen sechs Franken für drei Abgabe-Gefälle und sechszig Centimen als Zehntel.

(gez.) Dufresneau.

Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) (gez.) Deledicque.

Vor Deledicque und seinem Collegen, Notarien, zu Lille war anwesend, Herr Anton Joseph Wandolle, Kaufmann zu Lille wohnend, handelnd bei Gegenwärtigem im Namen und als Bevollmächtigter des Herrn Ludwig Caesar Martin-Muiron, Kaufmann und Gutsbesitzer, zu Lille wohnend, des Herrn Ludwig Albert Joseph Danel, Kaufmann und Gutsbesitzer, ebenfalls zu Lille wohnend, und des Herrn Ludwig Joseph Sacrenier, Kaufmann und Gutsbesitzer zu Lille wohnend, laut einer Vollmacht, welche die gedachten Herren Martin-Muiron, Danel und Sacrenier ihm durch einen von Deledicque und seinem Collegen, Notarien zu Lille, am zwei und zwanzigsten und drei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert acht und dreißig passirten, gehörig einregistrirten Act ertheilt haben, von welchem eine Ausfertigung dem Gegenwärtigen angebogen worden, nachdem diese Beifügung auf derselben vermerkt worden; — welcher vermöge der in besagter Vollmacht enthaltenen Substitutionsbefugniß den Herrn Wilhelm Bentouillac, Geschäftsführer, zu Düsseldorf wohnhaft, in seine Stelle substituirt, und auf denselben alle ihm in jener Vollmacht ertheilten Befugnisse ohne Ausnahme oder Vorbehalt übertragen hat, um davon Gebrauch zu machen, wie der Comparent dazu berechtigt war. Desgleichen bestellt mittelst des Gegenwärtigen besagter Herr Anton Joseph Wandolle denselben Herrn Wilhelm Bentouillac zu seinem General- und Special-Bevollmächtigten, dem er für seine Person und für seine eigene Rechnung ebenmäßig ohne Ausnahme oder Vorbehalt alle in der oben erwähnten, vor dem besagten Deledicque und seinem Collegen, Notarien zu Lille, am zwei und zwanzigsten und drei und zwanzigsten Juli Achtzehnhundert acht und dreißig passirten einregistrirten Vollmacht, von welcher eine Ausfertigung sich hier annectirt befindet, ausdrückten Befugnisse ertheilt, mit dem Versprechen, Alles genehm halten und auf jedes Erfordern ratificiren zu wollen.

Vorüber Act.

Geschehen zu besagtem Lille, auf der Schreibstube von Deledicque, am ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neun und dreißig, und hat der Comparent nach geschehener Vorlesung mit den genannten Notarien unterschrieben.

(gez.) A. Wandolle.

(L. S.)

" Pajot, Deledicque.

Einregistrirt zu Lille den ein und zwanzigsten Dezember 1839 Folio 38. recto Case ein und zwei; empfangen für drei Abgaben-Gefälle sechs Franken sechszig Centimen, einschließlich des Zehntels.

(gez.) unleserlich.

Gesehen von Uns Präsident des Civil-Tribunals von Lille, Ritter der Ehrenlegion,  
zur Legalisation der Handschriften der hiesigen Notarien Deledicque und Pajol.  
Lille, den 21. Dezember 1839. Für den verhinderten Herrn Präsidenten

(L. S.)

(gez.) Delesfosse, Richter.

Gesehen zur Legalisation der Unterschrift des Herrn Delesfosse, Richters beim Civil-  
Tribunal zu Lille.

Paris, den 23. Dezember 1839.

Aus Auftrag. Der Bureau-Chef im Ministerium der Justiz.

(L. S.)

(gez.) Poret.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bescheinigt die Richtigkeit vorstehender  
Unterschrift des Herrn Poret.

Paris, den 24. Dezember 1839.

Aus Auftrag des Ministers

Der Kanzlei-Chef

(L. S.)

(gez.) Lamarre.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des Herrn de Lamarre.

Paris, den 28. Dezember 1839.

Der Königlich Preussische Gesandte

(L. S.)

(gez.) v. Arnim.

Die Uebereinstimmung vorstehender Uebersetzung mit den von uns dagegen verglichenen  
Originalien attestiren wir hierdurch.

Elberfeld, den 16. Januar 1840.

(gez.) F. H. Lüheler, Notar.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.)

(gez.) Gustav Wülffing, Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des Herrn Notars Gustav  
Wülffing hier selbst.

Elberfeld, den 22. Januar 1840.

Der Landgerichts-Präsident

(L. S.)

(gez.) Hoffmann.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen u. u.**

Nach der Bestimmung des Artikels 37. des Handelsgesetzbuches der Rheinprovinz genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung: „Gesellschaft der Hardenberg'schen Kohlenbergwerke“, welche sich nach dem anliegenden Notariats-Instrumente vom 16. Januar 1840 zu Düsseldorf zu dem Zweck gebildet hat, den Betrieb der vorgedachten Kohlenbergwerke, welcher sich auf alle vorhandenen oder noch zu entdeckenden Steinkohlen-Flöße innerhalb der Concession, welche die Gesellschaft jetzt besitzt oder die ihr künftig noch ertheilt werden möchte erstrecken soll und den Absatz der geförderten Kohlen im Inlande und Auslande zu bewirken. Wir bestätigen das in diesem Instrumente enthaltene Statut der Gesellschaft mit dem Vorbehalte, diese Bestätigung, Falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen, so wie sich auch von selbst versteht, daß die Gesellschaft allen ergangenen oder noch zu erlassenden den Bergbau betreffenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen bleibt.

Gegenwärtige Urkunde, welche dem vorgedachten notariellen Instrumente für immer angeheftet bleiben soll, ist nebst diesem durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben Berlin am 14. März 1840.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Alvensleben.

Vorstehende Statuten für die anonyme Gesellschaft der Hardenberg'schen Kohlenbergwerke nebst der Allerhöchst vollzogenen Bestätigungs-Urkunde bringen wir, höherer Anordnung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 8. April 1840.

(Nr. 462.) Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Carl Friedrich Klier aus Barmen. I. S. IV. Nr. 1734.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Carl Friedrich Klier aus Barmen, welcher wegen versuchter Ermordung, dritter Desertion, thätlicher Wiedersehung gegen Gensbarmen, so wie wegen thätlicher Wiedersehung gegen einen Vorgesetzten im Dienst, zur sechs und dreißigjährigen Festungsstrafe verurtheilt ist, und sich jetzt wegen begangenen Verbrechens in Untersuchung befand, ist am 8. April c. aus der Arrestanten-Krankenstube des Garnison-Lazareths zu Köln, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Königl. Commandantur zu Köln abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 12. April 1840.

#### S i g n a l e m e n t.

Alter 42 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Religion evangelisch; Gewerbe Gastwirth und Pferdehändler; gewöhnlicher Aufenthalt Barmen; Haare gränlich; Augen blau; Nase ziemlich dick; Mund ordinair; Zähne, fehlerhafte Backzähne; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung voll; Sprache deutsch auch französisch.

Besondere Kennzeichen: auf der linken Brust mehrere weiße Flecken, auf der linken Wange eine leichte Narbe.

Bekleidung: ein Hemd, ein blau gestreifter Lazareth-Kittel, eine dito Hose, ein Paar Strümpfe.

(Nr. 463.) Steckbrief gegen den Theodor Marcowik aus Düsseldorf. I. S. II. Nr. 4314.

Der unten signalisirte Theodor Marcowik aus Düsseldorf, welcher wegen Bettelrei in der Provinzialarbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 25. Februar c. auf vierzehn Tage nach Bierßen beurlaubt worden und bis jetzt noch nicht zurückgekommen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. April 1840.

#### S i g n a l e m e n t.

Alter 50 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; Stand Gärtler; letzter Aufenthaltsort Düsseldorf; Haare schwarz; Stirne flach; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase dick; Mund gewöhnlich; Bart schwarz; Kinn rund; Gesicht oval, gesund; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: etwas schwachhörig.

Bekleidung: eine braun tuchene Kappe mit Schirm, eine grau dito Jacke, eine dito kurze Hose, eine grün und weiß gestreifte Sommerhose, eine graue Sommerhose, eine dito und weiß gestreifte Weste, eine schwarz seidene Weste, ein grüner Kittel, ein Hemd, ein gelb und blau gestreiftes Halstuch, ein Paar weiße wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Nr. 464.) Agentur des Postexpeditours Esser zu Revelaer betr. I. S. II. Nr. 3890.

Der Postexpeditour Esser zu Revelaer ist zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 30. März 1840.